

bruchs geschiedenen Theil und dem Mitschuldigen, gestattet aber Dispensation, welche gemäß kaiserlicher Verordnung vom Justizminister ertheilt wird. Nach § 67 des A. B. G. bildet in Oesterreich der Ehebruch ein trennendes Ehehinderniß bezüglich der beiden Mitschuldigen, wenn das Vergehen selbst durch Urtheil des Strafgerichts erwiesen wurde. 10. Bestehendes Eheband (*impedimentum ligaminis*). Wirkliche Ehegatten können, so lange das Band ihrer Ehe nicht gelöst ist, zu einer zweiten Ehe nicht schreiten. Thun sie es dennoch, so ist die neue Verbindung keine Ehe, sondern ein ehebrecherisches Verhältniß, mochte auch die erste Ehe bloß ein *matrimonium ratum*, nicht aber *consummatum* sein (c. 31, X 4, 1; c. 8, X 4, 19; *Cono. Trid. Sess. XXIV, c. 2 De matr.*). Sollte daher ein Theil, nachdem der andere auf glaubwürdige Nachrichten hin für todt erklärt worden, mit Erlaubniß der kirchlichen Behörde zu einer zweiten Verbindung geschritten sein, so muß derselbe, falls der andere Gatte wiederkehrt, mit dem letztern die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen. Die Kinder aus der mittlerweile geschlossenen Verbindung sind inbeß als legitim zu betrachten. Nach protestantischem Kirchenrecht und nach dem bürgerlichen Gesetz müßte dagegen ungelehrt die zweite Ehe aufrechterhalten werden, wenn die erste wegen Verbrechens oder böswilliger Verlassung gerichtlich aufgelöst worden. Nach den angedeuteten Principien beurtheilt die Kirche auch die Ehen der Protestanten unter einander. Stand einer solchen ein trennendes Ehehinderniß nicht entgegen, so muß sie als unauf löslich angesehen werden. Auch die Ehen der Ungläubigen gelten, sofern der eheliche Contract des Naturrechts und nicht, wie bei gewissen wilden Völkerschaften, ein bloß zeitweiliges *Contubernium* vorhanden ist, als unauflösbare Verbindungen. Da die Ungetauften der Jurisdiction der Kirche nicht unterstehen, so sind die lediglich auf den Gesetzen der Kirche begründeten Hindernisse auf ihre Ehen nicht anwendbar. Infolge apostolischer Erklärung (1 Cor. 7, 16) darf jedoch der zum Christenthum übergetretene Ehegatte unter Verwirklichung folgender Voraussetzungen noch bei Lebzeiten des heidnischen Theiles zu einer zweiten Ehe schreiten: a. Es muß der ungläubige Gatte mit dem zum Christenthum übergetretenen die eheliche Gemeinschaft entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne ihn zur Verläugnung des christlichen Glaubens oder zur Begehung von Todsünden zu verleiten, forssetzen wollen. Ob diese Voraussetzung zutrifft oder nicht, darüber steht dem kirchlichen Obern die Beurtheilung zu. b. Das in Rede stehende göttliche Privilegium kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die halsstarrige Gefinnung des ungläubigen Theiles in zuverlässiger Weise constatirt wird. Gemeinhin geschieht dieß auf dem Wege der Interpellation, die auch selbst dann vorzunehmen ist, wenn sich schwere Nachtheile für den gläubigen Theil voraussichtlich

damit verbinden würden. Wenn die Interpellation dagegen wegen Absenz des andern Theiles, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder aus anderen Gründen sich als unmöglich erweist, so kann der heilige Stuhl davon dispensiren. Von der zu diesem Ende verliehenen Facultät darf der Delegat aber nur dann Gebrauch machen, wenn er sich durch summarisches außergerichtliches Verfahren davon überzeugt hat, daß der abwesende Theil entweder in keiner Weise interpellirt werden konnte, oder aber ungeachtet dessen die an ihn gerichtete Interpellation unbeantwortet gelassen habe. Die Interpellation selbst muß gemäß einer das Breve *In suprema Benedicti XIV. vom 16. Januar 1745* begleitenden Instruction der Congregation des heiligen Officiums bei unbekanntem Aufenthaltsort des ungläubigen Theiles durch Anschlag an öffentlichen Orten der Städte des Landes, in welchem das Domicil präsumirt wird, geschehen. c. Die Auflösung der ersten Ehe erfolgt erst im Moment des Abschlusses der neuen Verbindung, und diese würde selbst dann zu Recht bestehen, wenn der ungläubige Theil nachher ohne Beschimpfung des christlichen Glaubens zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens sich bereit fände, ja selbst dann, wenn sich herausstellen sollte, daß zur Zeit der zweiten Eheschließung der andere Theil bereits ebenfalls die Taufe empfangen hatte (*Bened. XIV. Breve In suprema 16. Jan. 1745*). Die zahlreichen über diesen Gegenstand erlassenen Decrete des apostolischen Stuhles s. bei Foye, *De imped. matr.* 339—352. (Vgl. Archiv für kath. R.-R. XI, 245. XLVI, 385; Jnnsbr. Zeitschrift für Theologie VII, 304 ff.) 11. Das feierliche Gelübde der Keuschheit (*votum solenne castitatis*). Dieses Gelübde (s. d. Art.) läßt nicht allein eine nachherige Ehe nicht zu Stande kommen, sondern löst auch das Band einer gültigen, aber nicht consummirten Ehe (c. un. in VI 3, 15; *Extr. Joan. XXII, c. un. tit. 6; Cono. Trid. Sess. XXIV, c. 6 De matr.*). Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die bloß gültige, aber nicht consummirte Ehe nur ein geistiges Band für den einen Gatten gegenüber dem andern, die feierliche Profession dagegen eine weit stärkere Verpflichtung des Menschen im Verhältniß zu Gott erzeugt. Nach gemeinem Rechte ist dem Gatten eine Frist von zwei Monaten gewährt, innerhalb deren er seinen Entschluß, in einen Orden einzutreten, kundgeben soll. Der andere Gatte darf aber erst dann zu einer neuen Ehe schreiten, wenn die feierliche Profession abgelegt worden ist. Die Erlaubniß zu letzterer kann erst gegeben werden, nachdem im äußern Forum der Beweis erbracht worden, daß eine nicht consummirte Ehe wirklich vorhanden ist. Nach einer Entscheidung der *Congr. Ep. et Regular.* wird, wenn dringende Gründe vorliegen, vom heiligen Stuhl die Erlaubniß zur sofortigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach Ablauf des Noviziats ertheilt und von dem Triennium der einfachen Gelübde Ab-